

Anstand genommen haben, so ist doch, daß solche der Waisen-Versorgungs-Anstalt zu Pirna ausnahmsweise zugestanden würde, unter der Voraussetzung bewilliget worden, daß dagegen einige andere, für das außerhalb Landes gehende Mehl, für das für die Postpferde gesäotene Korn, und für die Stärke- und Haarpuder-Fabrikanten bisher bestandene Exemtionen von dieser Abgabe in Wegfall gelangten. Se Königl. Majestät haben anbefohlen, zuverörderst, ob diesem letztern Antrage Statt gegeben werden könne, zu erörtern und gutachtlich anzuzeigen.

Das von mehreren Weinbergbesitzern geschehene Anbringen, daß der in dem neuen Steuer-Erlaß-Regulative, wegen des an Feldfrüchten und in Weinbergen durch Hagelschlag, heftige Regengüsse und respective Überschwemmungen verursachten Verlusts, bestimmte Steuererlaß auch auf den durch Frost und andere ungünstige Witterung veranlaßten Weinmischwachs ausgedehnt werden möchte, hat bei den Ständen keinen Eingang gefunden, und nur für den Fall eines den Weinstock bis auf die Wurzel zerstörenden Frostes hat man eine Steuerbefreiung für angemessen erachtet.

Es gehört endlich zu den in Steuerangelegenheiten bei dem jüngst beschlossenen Landtage getroffenen Bestimmungen, daß die Trans-Steuer-Beneficien der vormals stiftlichen Kirchen- und Schuldiener, denen der in den übrigen Erblanden angestellten geistlichen Personen, insofern nicht die Ersten im Besitze eines höhern, solchenfalls für die Personen der jetzt Angestellten in der jetzigen Maße annoch beizubehaltenden Beneficii sich befunden haben, gleichgesetzt worden sind.

Von andern Administrationsgegenständen sind

die Veräquationsangelegenheiten, deren zeitliche besondere Verwaltung nun des nächsten beschloffen werden wird,

die Brand-Versicherungs-Anstalt, in deren Bezuge die gesammten Stände die Erklärung, daß die beabsichtigte Vereinigung des alterländischen und des Oberlausitzer Brand-Versicherungs-Instituts, wegen der vielen dabei vorhandenen Schwierigkeiten, bedenklich fosse und auf keiner Seite wünschenswerth erscheine, von sich gestellt, die alterländischen Stände insbesondere aber die, wegen Aussetzung eigener Fonds zur Entschädigung derjenigen Bauenden, welche nach erlittenen Brandschäden die neu zu errichtenden Gebäude, zu Vermeidung künftiger Feuergefahr, weiter auseinander zu setzen bereit seyn würden, zu schnellerer Befriedigung der Abgebrannten wegen ihrer Brand-Vergütungs-Ansprüche und zur Unterstützung solcher Bauenden, welche aus Unvermögen ihre Gebäude mit feueraufhaltenden Dachungen zu versehen nicht im Stande sind, ihnen geschehenen Anfinnen abgelehnt haben,

die durch die neue Bleisordnung vom 15ten März 1823 dem Bleiswesen gegebene veränderte Einrichtung,

die zur Abwendung des, nach der Befürchtung der Stände, zunehmenden Verfalls der Manufakturen und Fabriken anzuwendenden Mittel,